

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0994/2016
Auskunft erteilt:	Frau Remmers
Ruf:	492-1650 oder 02534/5885410
E-Mail:	Remmers@stadt-muenster.de
Datum:	11.11.2016

Betrifft

Wahl eines/einer 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisters/in im Stadtbezirk Münster-Nord

Beratungsfolge

17.01.2017 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Zum/Zur 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeister/in wird Herr/Frau _____ gewählt.

Begründung:

Herr Klaus Rosenau, Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Nord und 2. stellvertretender Bezirksbürgermeister, hat mit Wirkung zum 31.12.2016 sein Mandat in der Bezirksvertretung Münster-Nord niedergelegt.

Nach § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet für die (Neu-)Wahl eines/einer (stellvertretenden) Bezirksbürgermeisters/in der § 67 Abs. 2 – 5 GO NRW entsprechende Anwendung.

Gemäß § 36 Abs. 3 i. V m. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW ist für den Fall, dass ein stellvertretender Bezirksbürgermeister während der Wahlperiode ausscheidet, der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

i.V.
gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat